Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4491

26. 04. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/4317 —

Bau der Bundesstraße 70 n, Ortsumgehung Wettringen

Die Ortsumgehung Wettringen ist als Projekt NW 350 in den Bundesverkehrswegeplan 1992 eingestellt und als „vordringlicher Bedarf" ausgewiesen. Im Rahmen der Projektplanung sind von Bürgerinnen- und Bürgerseite umfangreiche Mängel an der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung gerügt worden.

Hiernach sollen während der Offenlegungszeit keine hinreichend detaillierten Pläne ausgelegen haben, eine gültige Wasserschutzgebietsverordnung für das für die Wasserversorgung der Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen zuständige Wasserschutzgebiet „Neuenkirchen-St. Arnold" existiere aufgrund gravierender Veränderungen der regionalen Wasserversorgung nicht und in die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung seien Wasserschutzgebietszonen eingeflossen, die wiederum das Projekt B 70 n nicht berücksichtigen. Zusätzlich seien Alternativen zur Trassenführung nicht oder nur unzureichend geprüft worden.

Durch die von Bürgerinnen- und Bürgerseite gerügten Mängel besteht die Gefahr, daß es zu Nachteilen für die Umwelt und zu erheblichen Mehrkosten bei der Durchführung des Projektes kommt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität des Raumordnungsverfahrens insgesamt und der Umweltverträglichkeitsstudie im besonderen?

   Erfüllen beide sämtliche gesetzlichen Anforderungen?

Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zuständig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 24. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aufgrund ihrer Erfahrungen geht die Bundesregierung davon aus daß die von der nach Artikel 90 Grundgesetz zuständigen Auftragsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die im Raumordnungsverfahren favorisierte Südvariante unter ökologischen Gesichtspunkten nicht die optimale Streckenführung darstellt?

3. Welche Gesichtspunkte gaben den Ausschlag, die derzeitige Planungsvariante gegenüber der ökologisch „besseren" Nordvariante oder der alternativen Streckenführung über die bestehenden Straßen L 567 und B 499 zu bevorzugen, da für die nördlichen Industriegebiete eine zusätzliche Anbindung geschaffen werden muß?

Bei der Planung von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen findet eine Linienbestimmung nach § 16 FStrG durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV) nicht mehr statt. Daher kann sich die Bundesregierung weder zu der aus ökologischen Gesichtspunkten optimalen Streckenführung äußern noch zur planerischen Gesamtabwägung der Auftragsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen.

4. Sind der Bundesregierung Argumente und Ergebnisse bereits stattgefundener Prüfungen oder Abwägungen bekannt, die aus den Zielen des Bundesverkehrswegeplans und des Bundesfernstraßengesetzes gegen die Nordtrasse der B 70n bzw. der alternativen Streckenführung über die bestehenden Straßen L 567 und B 499 sprechen?

   Wenn ja, welche sind dies?

Nein. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. Kann die in der Projektbeurteilung des Bundesverkehrswegeplans 1992 angegebene Transportkostensenkung um jährlich 2,378 Mio. DM auch bei einer alternativen Trassenführung erreicht werden, bzw. wie hoch sind die angenommenen Transportkostensenkungen bei der Nordtrasse der B 70n bzw. der alternativen Streckenführung über die bestehenden Straßen L 567 und B 499?

Es sind keine ausreichenden Inhaltspunkte dafür erkennbar, daß bei alternativer Trassenführung höhere Transportkostensenkungen erreicht werden könnten. Im übrigen findet die Linienbestimmung anhand einer planerischen Gesamtabwägung statt, bei der die Transportkostensenkung nur ein Entscheidungskriterium unter mehreren ist.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Rahmen der Planfeststellung während der Offenlegungszeit lediglich Pläne in unzureichendem Maßstab 1:25 000 und unzureichender Qualität (Verkleinerungen von Originalplänen 1:5 000) ausgelegt wurden, so daß für Anwohner und Landwirte das Ausmaß der Berührung ihrer Belange nicht konkret nachvollzogen werden konnte?

   Sieht die Bundesregierung in dieser unzureichenden Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung Gefahren für die ordnungsgemäße und juristisch einwandfreie Planfeststellung?

Die Bürgerbeteiligung erfolgte vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Information der Öffentlichkeit, um deren Anregungen und Bedenken zur umfassenden Prüfung der Umweltverträglichkeit bei der planerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. In diesem Planungsstadium werden Pläne im Maßstab 1:25 000 verwendet. Die Bundesregierung hält die Durchführung des bisherigen Verfahrens für ordnungsgemäß und juristisch einwandfrei. Ein Planfeststellungsverfahren ist bisher nicht durchgeführt worden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Trassenführung mittig zwischen zwei Zuflußbereichen für die Wassergewinnungsanlagen „Neuenkirchen" und „St. Arnold II", und welche Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Wasserschutzgebiete sind aus Sicht des Bundes zu treffen?

Bei der Planung und beim Bau von Straßen an Wasserschutzgebieten werden Maßnahmen gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) durchgeführt, die der Bundesminister für Verkehr für die Bundesfernstraßen eingeführt hat. Zur Festlegung der Trassenführung verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3.

8. Sieht die Bundesregierung in der Tatsache, daß z. Z. für die Gemeinde Neuenkirchen keine gültige Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt, ein gravierendes Hindernis für die korrekte Durchführung des Raumordnungsverfahrens?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

9. Kann die Nichtbeachtung der durch die Inbetriebnahme einer neuen Brunnengalerie des Wasserwerkes „Neuenkirchen-St. Arnold II" im April 1989 aufgetretenen Änderungen der Grundwasserströme seitens der Gemeinde und des Landes im Rahmen der Ausweisung von Wasserschutzgebieten negative Auswirkungen für die Durchführung des Bauvorhabens B 70n haben?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

10. Welche Risiken für die ordnungsgemäße und juristisch einwandfreie Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung sowie zur Abwehr erfolgversprechender Klagen gegen das Projekt sieht die Bundesregierung in der Nichtveröffentlichung bzw. Nichterhebung von Umweltdaten nach der EG-Richtlinie 90/313/EWG durch die Gemeinde und das Land Nordrhein-Westfalen?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

11. Wie erklärt die Bundesregierung die gravierenden Differenzen bei der Feststellung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses für die B 70 n zwischen der Fortschreibung des Bedarfsplans von 1985 mit einem

Faktor von 1,44, der Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr vom 23. Oktober 1985 an den Kreis Steinfurt mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 0,20 sowie der dann erfolgten Einstellung der Ortsumgehung in den Bedarfsplan 1985 – als vordringlicher Bedarf – mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,44 und dem für den Bundesverkehrswegeplan 1992 ausgewiesenen Nutzen-Kosten-Verhältnis von 7,7?

Das im Rahmen des Bedarfsplanes 1985 aufgestellte Nutzen/Kosten-Verhältnis wurde für eine Gesamtmaßnahme, die aus den Ortsumgehungen Neuenkirchen und Wettringen besteht, ermittelt. Im Januar 1986 hat der Deutsche Bundestag in seinem Beschluß über den damaligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Ortsumgehung Neuenkirchen in den „Vordringlichen Bedarf" eingestuft und die Ortsumgehung Wettringen in der nachrangigen Stufe „Planungen", die dem heutigen „Weiteren Bedarf" entspricht, belassen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Einstufungen im Jahre 1986 war bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 1992 nur noch die nachrangig eingestufte Ortsumgehung Wettringen zu bewerten.

Die Veränderung des Nutzen/Kosten-Verhältnisses zwischen den Bewertungen zum Bundesverkehrswegeplan 85 und zum Bundesverkehrswegeplan 92 kann verschiedene Gründe haben. Dazu gehören Veränderungen in den Kosten, im Verkehrsbild und im umgebenen Straßennetz sowie auch die Aktualisierung des Bewertungsverfahrens. Davon profitiert auch die vorliegende Maßnahme. Entscheidend ist, daß mit der Ortsumgehung Wettringen nur noch eine Teilstrecke neu zu bewerten war. Jede der beiden Ortsumgehungen hat für sich allein nur einen geringen Verkehrswert. Zusammen mit der jeweils anderen Maßnahme wird ein überproportional hoher Zuwachs an Verkehrsnutzen erzielt.

12. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Einstellung der Ortsumgehung Wettringen in den Bundesverkehrswegeplan 1992 als „vordringlicher Bedarf" angesichts der bis 1985 geringen Nutzen-Kosten-Relationen?

Die Maßnahme wurde bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 1992 aufgrund des Nutzen/Kosten-Verhältnisses von 7,7 in den Vordringlichen Bedarf eingestuft.

13. Auf welcher Grundlage beruht dann die Berechnung, wonach die Ortsumgehung Wettringen jetzt ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 7,7 erzielen soll, besteht bei dieser Berechnung Aktualisierungsbedarf durch die jetzt bekanntgewordenen Belastungen für Umwelt und Wasserwirtschaft?

Es besteht kein Anlaß zur Aktualisierung der Nutzen/Kosten-Berechnung; im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen.

14. Kann vor dem Hintergrund der fehlerhaften Ausweisung von Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten die positive Einschätzung

der Umwelteffekte aus dem Bundesverkehrswegeplan 1992 von 1,393 Mio. DM p. a. aufrechterhalten werden?

Die Abschätzung der Umwelteffekte unterliegt der Auftragsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung aller maßnahmenrelevanten Effekte zur Findung der optimalen Linienführung.

15. Sind die im Bundesverkehrswegeplan 1992 prognostizierten Verkehrsstärken für das Jahr 2010 weiterhin aktuell?

    Wenn nicht, welche aktuellen Prognosen liegen vor?

Zur 1. Frage: Ja.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333